

Kirchenrechtliche Autoritäten im Frühmittelalter*

VON HUBERT MORDEK

Wer die umfangreiche Literatur studiert zur sog. karolingischen Renaissance,¹⁾ ausgehend etwa vom wiederaufgelegten Beitrag Erna Patzelts²⁾ bis hin zu den Einzelstudien im Sammelwerk »Karl der Große – Lebenswerk und Nachleben«,³⁾ der wird sich – zumindest als Historiker und Kanonist – einer gewissen Verwunderung nicht erwehren können: Für eine Behandlung des *Ius canonicum* und seiner Quellen in der Karolingerzeit erübrigen jene stattlichen Publikationen keinen Raum, ein um so erstaunlicheres Phänomen, als dem Kirchenrecht ja im Mittelalter bei der engen Bindung zwischen Kirche und Staat, zwischen geistlicher und weltlicher Jurisdiktion, eine über den rein kirchlichen Bereich weit hinausreichende allgemein politische Bedeutsamkeit zukam.

Die eben angesprochene Literaturlücke zu schließen kann natürlich nicht Aufgabe eines zeitlich begrenzten Vortrags sein. Und da wäre noch eine weitere Schwierigkeit: die Diffusität der Materie selbst. Anders als etwa im römischen Recht des Mittelalters, bei dem wir es fast durchweg mit den anerkannt definitiven Kodifikationen des Codex Theodosianus und des justinianischen Corpus iuris civilis zu tun haben, anders auch als bei den germanischen Volksrechten, die für einen bestimmten Stamm auch ein be-

* Das am 7. April 1976 auf der Reichenau vorgetragene Referat, dessen Wortlaut im folgenden wiedergegeben wird, ist das zusammenfassende Ergebnis jahrelanger Handschriftenstudien auf dem Gebiet der frühmittelalterlichen Kanonistik. Ausführlicher und mit reichen bibliographischen Belegen habe ich mich über sämtliche angesprochenen Rechtssammlungen in meinem Buch »Kirchenrecht und Reform im Frankenreich« (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, Berlin, New York 1975) geäußert, auf dessen Register und Literaturverzeichnis hier anstelle eines exzessiven Anmerkungsapparats verwiesen sei.

1) So problematisch das Wort »Renaissance« für die Karolingerzeit auch sein mag, es fällt schwer, ein passenderes dafür zu finden. Der von P. E. SCHRAMM, Karl der Große. Denkart und Grundauffassungen. – Die von ihm bewirkte Correctio (»Renaissance«), in: HZ. 198 (1964) S. 339 ff. vorgeschlagene Begriff der *correctio* trifft – wie die folgenden Ausführungen zeigen werden – im Hinblick auf das karolingische Kirchenrecht nur einen, wenn auch wesentlichen Teilaspekt der Gesamterscheinung.

2) E. PATZELT, Die karolingische Renaissance ²(Graz 1965).

3) Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, 4 Bde. (Düsseldorf 1965–67) und Registerband (Düsseldorf 1968).

stimmtes geltendes Recht erkennen lassen, tritt uns im kanonischen Recht des Frühmittelalters eine fast unübersehbare Fülle von Vorschriften entgegen, jahrhundertlang erlassen, da und dort wirksam, potentiell im gesamten Bereich des christlichen Abendlandes gültig. Hier nach einem streng genormten Katalog von Autoritäten suchen zu wollen, wäre reine Zeitverschwendung. Es gibt ihn gar nicht, diesen Rechtskanon mit starr verbindlicher Autoritätenabfolge. Wir müssen uns schon die (leider wenig unterhaltsame) Mühe machen, überhaupt erst einmal danach zu fragen, was kopiert und benutzt wurde, um dann vielleicht aus dem Wo und Wie der Behandlung dieses Was Tendenzen herauszulesen, die Unterschiede in der Rechtserheblichkeit verschiedener Sammlungen, einzelner Sätze erkennen lassen könnten. Vorweg wäre zu prüfen, inwieweit mit der später unbestrittenen, fast unumschränkten Kompetenz Roms auf kirchenrechtlichem Gebiet schon zu jener frühen Zeit zu rechnen ist, um zum Schluß noch rechtskundige Zeitgenossen zu Wort kommen zu lassen, die ja – wenn auch auf ihre Weise, d. h. mehr praxisbezogen – vor dem gleichen Dilemma einer außerordentlich großen, zudem weitverzweigten und oft widersprüchlichen Stoffmasse gestanden haben müßten wie wir, die wir heute zurückblicken. Ich beschränke die Sichtung des Materials vornehmlich auf die Zeit der Karolinger. Rückgriffe auf das überkommene Recht älterer Zeiten werden unvermeidlich sein, so daß sich im ganzen doch wohl der Titel meines Vortrags rechtfertigen läßt: Kirchenrechtliche Autoritäten im Frühmittelalter.

I

Kirchenrecht manifestiert sich im Frühmittelalter wesentlich in Sammlungen von Konzilsbeschlüssen und Dekretalen. Der Rechtsstoff wurde zunächst weitgehend in jener Form belassen und aneinandergereiht, in der er je von seiner Genesis her schriftlich fixiert war. Diese historisch geordneten Werke, zur Konsultation auf jüngeren Synoden unentbehrlich und dringend benötigt zur Rechtsprechung in der geistlichen Gerichtspraxis, gerieten immer unhandlicher und zudem unvollständiger, je produktiver sich die kirchliche Gesetzgebung im Laufe der Zeit gestaltete. Schon bald, spätestens seit dem 5. Jahrhundert, kam das Bedürfnis auf nach thematisch übersichtlicher Ordnung des sich unübersehbar auswachsenden Materials, ein Bedürfnis, dem Rechtskundige mit der Schaffung systematischer Sammlungen abhalfen. Beide Hauptüberlieferungsformen des kirchlichen Rechtsstoffes haben sich – aus Gründen, auf die wir noch zu sprechen kommen werden – mit wechselnder Intensität bis ins 12. Jahrhundert, also bis ins Hochmittelalter hinein, behauptet.

Stellt man – um zum Thema zu kommen – die Frage nach dem einflußreichsten Codex canonum in der Karolingerzeit, so kann die Antwort nur lauten: die Dionysio-Hadriana. Für die Geschichte dieser um einige Papstbriefe und römische Synoden erweiterten historisch geordneten Sammlung des Dionysius Exiguus (aus dem 6. Jahr-

hundert) sowie für die Entwicklung des karolingischen Kirchenrechts überhaupt wurde es folgenschwer, daß es der Papst selbst war, der die *Collectio per manum Caroli regis*⁴⁾ ins Frankenreich entsandte.

Im Gegensatz zum Gregorianischen Sakramentar, das Karl bekanntlich eigens von Hadrian anforderte, wissen wir von einer ähnlichen königlichen Initiative bei der Dionysio-Hadriana nichts. Ich halte sie aber trotz fehlender Quellenbelege für so unwahrscheinlich nicht, bedenkt man die Umstände, unter denen die Übergabe der Sammlung erfolgte. Daß Papst Hadrian sie Karl dem Großen als Geschenk überreichte, als der König im Frühjahr 774 in Rom weilte, wird eindeutig gesichert durch das Widmungsakrostichon am Anfang der Sammlung in Verbindung mit einer Notiz, die den direkt oder mittelbar auf das Erstexemplar zurückgehenden alten Handschriften der Dionysio-Hadriana beigegeben ist: Dieser Codex – so heißt es einleitend – sei eine Kopie jenes authentischen Exemplars, das Hadrian König Karl überreichte, als er in Rom weilte (*quando fuit Romae*).⁵⁾ Die Bemerkung stammt von einem Zeitgenossen Karls,⁶⁾ seinem Wissen zu mißtrauen besteht kein Grund.

Nun berichtet aber der Biograph Hadrians im Liber Pontificalis durchaus glaubwürdig, der Papst sei 774 vom plötzlichen Nahen des Königs aufs höchste überrascht worden;⁷⁾ zu den hastig getroffenen Vorbereitungen für einen würdigen Empfang des fränkischen Herrschers kann zwar das rasche Konzipieren einiger schlechter Widmungsverse, nicht aber das Anfertigen eines mit Bedacht redigierten Codex canonum gehört haben, die Handschrift muß seit längerem in Arbeit gewesen sein. Denkbar natürlich, daß die Wahl des Geschenks auf Hadrian zurückgeht, der in der Eile mehr der Not gehorchend als aus zielsicherem Plan heraus auf ein eben parates Sammelwerk kirchenrechtlicher Bestimmungen in der päpstlichen Bibliothek zurückgriff. In der Motivation einleuchtender aber ist die Vorstellung, Karl, dessen Sorge um eine Reform der Kirche schon in seinen ersten Regierungsjahren deutlich zutage tritt, habe den Papst – sei es erst in Rom, sei es schon vorher – um die Überlassung einer von höchster kirchlicher Stelle beglaubigten Rechtssammlung gebeten. Das würde in Einklang stehen mit seiner später des öfteren zu erkennenden Intention, in den Besitz absolut »richtiger« Texte zu gelangen, um in ihnen ein festes Fundament zu haben für sein Bestreben um eine Ver-

4) Zitat aus der Schlußsentenz der sog. Epitome Hadriani (F. MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande, Graz 1870, S. 467).

5) Vgl. L. TRAUBE, Textgeschichte der Regula S. Benedicti, 2. Aufl. hg. von H. PLENKERS (Abh. der Königl. Bayer. Akad. der Wissensch., philos.-philol. und hist. Kl., XXV. Bd., 2. Abh., 1910) S. 73 f. Zu den drei bekannten Handschriften mit Authentizitätsvermerk ist hinzuzufügen: Cod. München, Univ.bibl., 2^o 254.

6) Die älteste erhaltene Überlieferung des Widmungsakrostichons läßt sich auf das Jahr 805 datieren (Cod. Par. Lat. 11710).

7) Liber Pontificalis, ed. L. DUCHESNE, I (Paris 1886) S. 496; vgl. P. CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz, erweiterter Sonderdruck aus: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben I (Düsseldorf 1968) S. 13 f. (=S. 549 f.).

einheitlichung des kirchlichen Lebens in seinen verschiedenen praktischen Ausformungen. Wir hörten schon von seinem Bemühen, aus Rom das Sacramentarium Gregorianum zu erhalten. Aus Montecassino ließ er sich eine Abschrift der Regel Benedikts kommen, deren Vorlage das Autograph des Ordensgründers gewesen sein soll: Die Regula S. Benedicti galt »im Frankenreich schon seit dem 7. Jh. als die ›römische‹ Mönchsregel«. ⁸⁾ Alkuin berichtet von der Übersendung eines Codex mit Briefen Gregors des Großen, des neben Augustinus in der Karolingerzeit am höchsten geschätzten Kirchenvaters, aus Rom, ein Vorgang, der auch »nicht ausser Zusammenhang mit Karls (angeführten) Bestrebungen gedacht werden (kann)«. ⁹⁾ Mit Recht konnte Tellenbach feststellen: »Die kirchlichen Einrichtungen und Vorschriften Roms galten Karl dem Großen und seinen Zeitgenossen als die alten und echten, die man im ganzen Reiche einzuführen trachtete.« ¹⁰⁾

Eine solche Einstellung zum Recht, besser zum legitimen Recht, hatte nichts Revolutionäres an sich. Karl befand sich damit vielmehr in Einklang mit alter fränkischer Auffassung. Schon 746 hatte sein Vater Pippin – damals noch Hausmaier – in Rom Aufklärung erbeten über Fragen der kirchlichen Hierarchie und der Disziplin bei Klerikern, Mönchen, Nonnen und Laien; Papst Zacharias, ein eifriger Verfechter des fränkischen Reformgedankens nach dem Leitmotiv der *norma rectitudinis*, zitierte in seinem Antwortschreiben Kanones aus der Dionysiana, aus derselben Sammlung also, die später in erweiterter Form Karl dem Großen von Hadrian überreicht wurde. ¹¹⁾ Es wäre ganz abwegig zu vermuten, die Franken hätten zur Zeit Pippins auf die nach Rom gerichteten Fragen selbst überhaupt keine Antwort finden können. Denn schon zu Beginn der karolingischen Reform gab es in Gallien eine Menge kirchenrechtlicher Texte, die auch die von Pippin aufgeworfenen Probleme behandelten: historisch geordnete Sammlungen ebenso wie systematische, Dekretalen, Beschlüsse griechischer, afrikanischer, gallischer, spanischer und italienischer Konzile, irisches und angelsächsisches Recht.

Pippin fragte trotzdem in Rom an; im Papst sah er den Garanten einer einwandfreien Tradition, die vom Anfang der Kirche sich ableitende Autorität, die für authentische Texte bürgte. Sein Bemühen um eine Vereinheitlichung der divergierenden kirchenrechtlichen Bestimmungen wies Pippin ebenso nach Rom wie politische Klugheit. Mit dem päpstlichen Weistum vom Januar 747 war ein Präzedenzfall geschaffen, der als Muster für die Lösung ähnlicher Rechtsprobleme gelten konnte, so wenige Jahre später bei der Frage der Königserhebung der Karolinger. Auch das *mandatum* des Papstes in der Königsfrage – *mandatum* übrigens ein Terminus, den Zacharias schon im

8) E. EWIG, in: Handbuch der Kirchengeschichte III, 1 (Freiburg i. Br. 1966) S. 89.

9) P. EWALD, Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I., in: NA. 3 (1878) S. 442.

10) G. TELLENBACH, Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters (SB. Heidelberg, phil.-hist. Kl. 1934/35, 1. Abh. 1934) S. 24.

11) JE. 2277 (Cod. Carol. ep. 3).

Reskript von 747 benutzte –, die nach Ficker und Caspar »folgschwerste Tat des ganzen Mittelalters«,¹²⁾ konnte für Pippin und seine fränkischen Zeitgenossen nichts anderes sein als eine Rechtsbelehrung in unentschiedener Sache durch die höchste kirchliche Autorität.

Daß die römische Kirche der eigentliche Hort der rechten Tradition sei: diese tiefe Überzeugung weiter Kreise schon des frühmittelalterlichen Abendlandes läßt sich bis in alte christliche Zeit zurückverfolgen. Manche Verfasser merowingischer und vormerowingischer Rechtssammlungen gaben vor – und sie mögen später das Vorbild gewesen sein für ähnliche Falschmeldungen Halitgars von Cambrai, Pseudoisidors u. a., die doch nicht ohne Absicht in die Welt gesetzt sein konnten –, manche Verfasser taten mit Bedacht so, als hätten sie ihre Rechtstexte direkt dem Archiv der römischen Kirche entnommen. Ein Beispiel:

Incipiunt capitula canonis Nicaeni CCCXVIII episcoporum scripta in urbe Roma de exemplaribus sancti episcopi Innocenti,

so oder ähnlich liest sich die Überschrift der Beschlüsse des Konzils von Sardika in mehreren alten Sammlungen.¹³⁾ Die Geschichte jenes Irrtums, der aus Sardika Nikäa werden ließ, hat Maaßen in scharfsinniger Weise nachgezeichnet,¹⁴⁾ sie braucht hier nicht wiederholt zu werden. Wichtig ist in unserem Zusammenhang allein die außergewöhnliche Tatsache, daß man ohne weiteres bereit war, zu den altbekannten nikänischen Kanones bisher noch nie gehörte neue hinzuzufügen: Man akzeptierte sie auf Grund ihrer Provenienz aus Rom, und es wurde nicht versäumt, gleich an den Anfang der Texte das Siegel für ihre Authentizität zu setzen. Ähnlich verfuhr der Autor der im 5. Jahrhundert entstandenen *Collectio Frisingensis*, einer der ältesten erhaltenen Sammlungen der historischen Ordnung überhaupt; die von ihm zitierten nikänischen Kanones *sancta Romana recipit ecclesia*.¹⁵⁾

Sancta Romana ecclesia (scripturas) . . . inter canonicas recipit: darin sahen auch der Verfasser der *Libri Carolini* und Karl der Große das Kriterium für die Glaubwürdigkeit einer Schrift.¹⁶⁾ Der gleiche Wortlaut in beiden Werken läßt aufhorchen,¹⁷⁾ er unterstreicht noch den gleichen Gehalt der Aussage: daß in kirchenrechtlichen Fragen Rom erste Autorität sei, daß die Authentizität einer Schrift erst durch die Approbation

12) G. FICKER, in: *Handbuch der Kirchengeschichte für Studierende* 2²(Tübingen 1929) S. 20; zustimmend zitiert bei: E. CASPAR, *Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft* (Darmstadt 1956) S. 17.

13) *Collectiones canonum Coloniensis, Corbeiensis, Albigensis u. a.*

14) MAAßEN, *Geschichte der Quellen*, S. 57 f.

15) H. WURM, *Studien und Texte zur Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus* (Kanonistische Studien und Texte 16, Bonn 1939) S. 208.

16) *Libri Carolini* I,6, ed. H. BASTGEN (MG. Conc. II Suppl.) S. 20.

17) Vielleicht ist die Kongruenz auf verwandte Vorlagen als Quelle der Zitate zurückzuführen. Für die *Libri Carolini* hat schon BASTGEN das sog. *Decretum Gelasianum De libris recipiendis et non recipiendis* namhaft gemacht.

der römischen Kirche gesichert sei, die *ipsius Domini auctoritate primatum tenet*.¹⁸⁾ Das Neue an dieser Aussage ist nicht ihr Inhalt; ähnliche Gedanken zogen sich – wie wir sahen – durch die kanonistische Literatur schon vom 5. Jahrhundert an. Neu ist, daß die mit Rom verbundenen Rechtsvorstellungen unter den Karolingern vom rein kirchenrechtlichen in den kirchenpolitischen Bereich hinüberspielten, daß sie nunmehr – spätantiken Vorgängen nicht unähnlich – vom weltlichen Herrscher selbst aufgenommen und propagiert wurden. Das mochte für den Augenblick wenig praktische Folgen zeitigen. Mutet es doch wie Ironie an, daß sich eben jene Libri Carolini, die in strittigen Glaubensfragen ausdrücklich auf die römische Kirche als die ratgebende Instanz verweisen, in scharfer, unmißverständlicher Form gerade gegen die Lehrmeinung Roms richteten! Die politischen Machtverhältnisse lagen so, daß es Karl der Große war und nicht der Papst, der den Geltungsbereich der anerkannten Tradition ad hoc abstecken konnte.

Und doch scheint es mir im Hinblick auf die folgende Entwicklung wesentlich der Beachtung wert, daß in der Zeit der karolingischen Reform das schon lange mehr oder weniger singulär vorhandene Bewußtsein »von oben« aufgegriffen und damit in weitere Kreise getragen wurde, daß die römische Kirche, zuständig für die Klärung unsicherer kirchenrechtlicher Fragen, der eigentliche Hort der rechten Tradition sei, die sich gleichermaßen offenbart in der Bibel, in den Satzungen der Kirchenväter, in Konzilsbeschlüssen und Dekretalen und auf die man sich als auf die *instituta sanctorum patrum seu canonicam auctoritatem* immer wieder berufen hat.

Die schon vor Bonifatius im Frankenreich neu sich regende kanonistische Aktivität¹⁹⁾ mündet ein in eine von den Karolingern nachdrücklich geförderte Reformtätigkeit auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, nicht zuletzt auch im Bereich des kirchlichen Rechts. Bei all dem gilt es im Auge zu behalten: Was primär interessiert, ist nicht die Schaffung neuen kanonischen Rechts. Schon Karlmann erklärte sich vielmehr zum Ziel die Wiederbelebung der alten *canonum decreta et ecclesiae iura*.²⁰⁾ Ausdrücke wie

18) Libri Carolini I,6 (MG. Conc. II Suppl.) S. 20. Vgl. zu dieser für die Entwicklung des Primatsgedankens aufschlußreichen Stelle G. HAENDLER, Epochen karolingischer Theologie. Eine Untersuchung über die karolingischen Gutachten zum byzantinischen Bilderstreit (Theologische Arbeiten 10, Berlin 1958) S. 42.

19) Vgl. Francia 2 (1974) S. 19 ff.

20) Capit. Nr. 10, ed. A. BORETIUS (MG. Capit. I) S. 25. Selbstverständlich konnte es in konkreten Fällen (vor allem in solchen, für die es keine tradierten Entscheidungen gab) notwendig werden, auch neue Beschlüsse zu fassen. Vorherrschend aber blieb die Tendenz der Absicherung der Bestimmungen durch alte, anerkannte Autoritäten, wann immer es möglich schien. Nicht bewußte Novellierung um jeden Preis also, sondern möglichst nur erneutes Sichtbarmachen und Durchsetzen von längst Gültigem: Das dürfte das Hauptbestreben vieler karolingischer Kirchenrechtsreformer gewesen sein. Wenn G. KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 7, Köln, Wien 1971), die geschlossene KERNSche Lehre

antiquorum patrum canones und ähnliche begegnen immer wieder im Text der karolingischen Konzile und Kapitularien, und es ist bezeichnend, daß zwar zahllose historisch geordnete und systematische Sammlungen des überkommenen Rechts mit Eifer abgeschrieben und verbreitet, die jüngeren Beschlüsse frühkarolingischer Konzile indes, soweit wir wissen, nur höchst selten zu eigenen *Collectiones* zusammengefaßt wurden.²¹⁾

Und Karl der Große wollte nicht irgendwelche Texte; er wollte – das sagten wir schon – den authentischen Wortlaut des geltenden Kirchenrechts, wenn nicht die Originale selbst, so doch authentische Kopien jener Urtexte, die für die Karolinger – und auch hier stehen sie in einer langen Tradition, was die wichtigen alten Konzilskanones und die päpstlichen Erlasse betrifft – im Archiv der römischen Kirche (*in scrinio ecclesiae Romanae*) ihren Ort hatten. Es wäre übrigens einmal generell der Überlegung wert – ich denke z. B. auch an manche Kapitularien, deren schriftliche Erfassung nach den Darlegungen Reinhard Schneiders erst über die absolut einwandfreie Version entschied –,²²⁾ es wäre einmal der Überlegung wert, inwieweit die durch das (vermeintliche oder echte) Original gesicherte Authentizität eines frühmittelalterlichen Textes mit dem Grad seiner Wertschätzung, dem Gewicht seiner Rechtsgeltung zusammenhängt (*authenticum* ist ja u. a. gleich Original). In unserem Fall verquickt sich die Verbindlichkeit der schriftlichen Urtradition des jeweiligen Verfassers (dieses oder jenen Papstes) unlösbar mit der Autorität des Amtes, dem unabhängig vom Träger als bleibender Institution normsetzende Kraft zugebilligt wurde.

II

Ich habe bisher bewußt, da für die Zeit des Frühmittelalters oft nicht genügend beachtet, das Ansehen Roms als hoher Autorität auf kirchenrechtlichem Gebiet betont in den Vordergrund gerückt. Fast überflüssig zu sagen, daß wir damit natürlich nur einen, wenn auch wesentlichen Aspekt einer weit vielschichtigeren Wirklichkeit fassen. Wenn ich Sie nun um geduldige Gefolgschaft bitte auf dem vielleicht etwas beschwerlichen Gang durch das Dickicht frühmittelalterlicher Kirchenrechtswerke, so würde ich vorschlagen, unser Leitseil möge zunächst wieder die uns schon vertraute Dionysio-

vom »guten alten Recht« auch in mancher Hinsicht erschütterte, für den Bereich des frühmittelalterlichen Kirchenrechts ist er die Beweise für seine neuen Thesen bisher schuldig geblieben.

21) So in der Sammlung der fränkischen Synoden vom Jahre 813, vgl. MAASSEN, Geschichte der Quellen, S. 777 f. Zum Traditionsbild der spätkarolingischen Konzile vgl. W. HARTMANN, Formen und Wege mittelalterlicher Konzilsüberlieferung, in: Mittelalterliche Textüberlieferungen und ihre kritische Aufarbeitung (München 1976) S. 47.

22) R. SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, in: DA. 23 (1967) S. 273–94; s. auch SCHNEIDERS neuesten Beitrag zum Thema in diesem Band S. 257 ff.

Hadriana sein, deren Schicksal uns von selbst in den weiteren Bereich der Gesamtentwicklung des kanonischen Rechts in der Karolingerzeit führen wird.

Wollten Karl der Große und seine für die Reform tätigen Mitarbeiter die Dionysio-Hadriana zur allgemein verbreiteten Grundlage der kirchlichen Rechtsprechung machen, so mußten sie selbst die hohe Autorität der Sammlung herausstellen und für ihre generelle Verbreitung im Frankenreich sorgen. Ersteres geschah durch eine eifrige Benutzung der Dionysio-Hadriana auf fränkischen Konzilen und durch das Promulgieren ihrer Kanones in königlichen Kapitularien.²³⁾ Besonders eindrucksvoll nahm sich die Rezeption der *Collectio* aus in den beiden grundlegenden Dokumenten der karolingischen Reform, in der *Admonitio generalis* von 789²⁴⁾ und in der *Institutio canonorum* des Konzils von Aachen a. 816.²⁵⁾ Wohl wurde die Sammlung also bevorzugt benutzt; von einer ausschließlichen Heranziehung der Dionysio-Hadriana bei der Abfassung von Kapitularien und Konzilstexten in der Karolingerzeit, wie sie seit Maaßen des öfteren behauptet wurde,²⁶⁾ kann jedoch keine Rede sein.²⁷⁾ Das auf Veranlassung Karls des Großen abgehaltene Konzil von Arles vom Jahre 813 z. B. muß – das ergibt sich aus der Provenienz und der Textversion der zitierten Kanones – mit einem Codex der *Hispana* gearbeitet haben, und zur gleichen Sammlung griffen die Teilnehmer des Konzils von Worms a. 868. Den Konzilsvätern von Reischach in Bayern hat im Jahre 800 aller Wahrscheinlichkeit nach eine Handschrift der aus merowingischer Zeit stammenden systematischen Kanonensammlung der *Vetus Gallica* vorgelegen. Die *Capitula excerpta de canone*²⁸⁾ aus dem beginnenden 9. Jahrhundert, durch ihre spätere Aufnahme in die Sammlung Ansegis' von Fontenelle als echtes Capitulare Karls des Großen ausgewiesen, stellen sich in der Quellenanalyse als ein Exzerpt aus eben jener systematischen *Collectio Vetus Gallica* heraus.

Selbst am fränkischen Königshof war es keineswegs nur die Dionysio-Hadriana, die Gnade vor den Augen der Reformen gefunden hat. Handschriften der *Quesnelliana* und der *Vetus Gallica* tragen noch heute Merkmale ihrer einstigen Zugehörigkeit zur Hofbibliothek Karls des Großen. Ja, es spricht alles dafür, daß jene bis ins hohe Mittelalter des öfteren kopierte Verbindung von Dionysio-Hadriana und *Vetus Gallica*, in der die historisch geordnete Sammlung durch Zusätze aus der systematischen angereichert wurde, am Hofe entstanden und von hier aus verbreitet worden ist.²⁹⁾ Damit dürfte es schwer werden, die sehr allgemein gehaltene Quellenstelle in den *Annales*

23) Vgl. MAASSEN, *Geschichte der Quellen*, S. 467 ff.

24) *MG. Capit.* I, S. 52 ff.

25) *MG. Conc.* II, 1, S. 307 ff.

26) MAASSEN, *Geschichte der Quellen*, S. 467.

27) Einzelheiten zum folgenden vgl. bei H. MORDEK, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich* (wie oben S. 237 Anm. *) S. 102 ff.

28) *Capit.* Nr. 47 (*MG. Conc.* I) S. 133 f.

29) Vgl. ZRG. Kan. Abt. 55 (1969) S. 39 ff.

Laureshamenses³⁰⁾ so zu interpretieren, als habe Karl der Große auf dem Konzil von Aachen 802 offiziell eine einzige *Collectio canonum* zur allein verbindlichen Rechtsammlung für das kirchliche Leben im Frankenreich erheben wollen. Die Dionysio-Hadriana war die von Karl zweifellos favorisierte Kanonessammlung der historischen Ordnung. Sie sollte im Zentrum seiner Bemühungen stehen um eine Ordnung auch der kirchenrechtlichen Verhältnisse seiner Zeit, aber – und das sah man natürlich auch damals – in ihr kristallisierte sich nicht die ganze Summe des Kirchenrechts. Ihr durch unantastbare Autoritäten gesicherter Rechtsstoff – schon das verbietet es, von ihr depektierlich als von einer primitiven Sammlung zu sprechen – war nur allzu begrenzt; er konnte in keiner Weise allen Ansprüchen des täglichen kirchlichen Lebens genügen. So legten es schon praktische Gesichtspunkte nahe, auch anderweitig tradiertem Rechtsgut Beachtung zu schenken, das ja in vielen Fällen gleichfalls alten anerkannten Autoritäten entlehnt war.

Und in der Tat erfuhr das schon lange vor der Karolingerzeit zu Sammlungen der historischen Ordnung vereinigte Kirchenrecht im Frankenreich Karls des Großen eine erstaunliche Neubelebung. Die Reaktivierung des alten Rechts vollzog sich bezeichnerweise vornehmlich in jenen Gegenden, in denen – wie neuere paläographische Forschungen gezeigt haben – auch die Dionysio-Hadriana in auffallender Weise verbreitet war: in Nord- und Nordostfrankreich, am Rhein, im alemannischen und süddeutschen Raum. Nicht allein die Dionysio-Hadriana, auch die ihr zugrunde liegende originäre Sammlung des Dionysius Exiguus wird in der ersten wie in der zweiten Redaktion weiterhin abgeschrieben und konsultiert. Die um 500 entstandene Quesnelliana, vom ersten Herausgeber Pasquier Quesnel († 1719) für den offiziellen Codex canonum der römischen Kirche gehalten und wohl in der Tat eher römischen als gallischen Ursprungs, ist in der uns interessierenden Zeit allein in sechs Handschriften greifbar. Zwei von ihnen stammen nach Bernhard Bischoff aus einem bedeutenden Skriptorium Nordostfrankreichs oder Nordwestaustasiens;³¹⁾ sie gehören zu den hervorragenden Zeugnissen karolingischer Schreibkunst und dokumentieren schon durch ihr Äußeres die außerordentliche Wertschätzung, der sich der in ihnen wiedergegebene alte Rechtsstoff der Quesnelliana damals erfreute. Zwei weitere Codices der Sammlung kommen aus Lorsch oder Umgebung,³²⁾ ein anderer aus Metz,³³⁾ keineswegs also aus entlegenen Gegenden der Provinz, sondern aus Zentren des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit. Berühmtheit durch seine Vernichtung im Jahre 1870 hat der Ende des 8. Jahrhunderts auf Anordnung Bischof Rachios für die Straßburger Marienkirche geschriebene Hispana-

30) MG. SS. I, S. 39: ...*congregavit universalem synodum ... et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quas sanctus synodus recepit, et decreta pontificum, et pleniter iussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus.*

31) Codd. Arras, Bibl. Munic., 644 und Einsiedeln, Stiftsbibl., 191.

32) Codd. Wien, Österr. Nationalbibl., Lat. 2141 und 2147.

33) Cod. Par. Lat. 3848 A.

Codex erlangt, dem der nur wenige Jahre später wohl in Ostfrankreich verfertigte Wiener Codex der Hispana Gallica³⁴⁾ zur Seite gestellt werden kann. Unter anderem in Corbie, in jenem für die Entwicklung und Verbreitung der frühmittelalterlichen Kirchenrechtsquellen so außerordentlich bedeutsamen Sammelpunkt der Tradition, arbeitete man kurz nach 800 mit der Collectio S. Amandi; in ihr Korpus sind große Teile der Hispana eingeflossen. Quesnelliana und Hispana boten dem kirchenrechtlich Interessierten über die Dionysio-Hadriana hinaus vornehmlich wichtige Dekretalen, so etwa weitere Schreiben Innocenz' I., Leos I. und Gelasius' I., in der Hispana konnte man auch die zum Teil allein durch sie überlieferten Beschlüsse spanischer Synoden nachlesen. Während die besonders in Italien beliebte Sanblasiana – schon im 8. Jahrhundert ist sie hier auf der Reichenau anzutreffen³⁵⁾ – und die nur in einem Codex erhaltenen Sammlungen der Pithouschen und der Burgundischen Handschrift durchaus auch im nordfranzösischen Verbreitungsgebiet der Dionysio-Hadriana zum Zuge kamen, scheinen die Collectio S. Mauri und die Sammlung der Handschrift von Reims offenbar weiter im Süden verbreitet gewesen zu sein, in jenem mittelfranzösischen Raum, aus dem uns merkwürdigerweise kein einziger Codex der Dionysio-Hadriana überliefert ist. Die durch ihr ehrwürdiges Alter ausgezeichnete Sammlung der Handschrift von Freising und die mit ihr verwandte Sammlung der Handschrift von Würzburg, die im 6. Jahrhundert in Rom zusammengestellte Collectio Weingartensis sowie der Liber canonum Diessensis aus dem 7. Jahrhundert dagegen treten wiederum in Gegenden mit reicher Dionysio-Hadriana-Tradition auf, in Süddeutschland mit seinen engeren Nachbargebieten. In summa: Eine Fülle bedeutender Kirchenrechtssammlungen der historischen Ordnung, kopiert und verbreitet in einer stattlichen Menge von Handschriften, welche die Zahl der Dionysio-Hadriana-Codices aus der Zeit Karls des Großen bei weitem übertrifft, wurde in der gleichen Zeit und in den gleichen Gegenden wie die Dionysio-Hadriana abgeschrieben und für die kirchliche Rechtspraxis benutzt. Auch am Hofe Karls des Großen waren – wie wir zuvor nachgewiesen haben³⁶⁾ – neben der bevorzugten Dionysio-Hadriana andere alte Sammlungen des kanonischen Rechts vorhanden und im Gebrauch. Aus diesem der handschriftlichen Überlieferung eindeutig zu entnehmenden Tatbestand wird man den Schluß ziehen müssen, daß, selbst wenn der eine oder andere Reformator – ganz modern – daran gedacht haben sollte, die Verbindlichkeit eines einzigen Codex canonum im gesamten Frankenreich durchzusetzen, um so zu einem überall einheitlichen Kirchenrecht zu gelangen, daß ein solches Wunschdenken seine natürliche Grenze in der Praxis fand, die jedem einseitigen Rigorismus eine klare Absage erteilte. Und so war wohl auch der Begriff der *patrum antiquorum canones* und *instituta* u. ä., denen es zu folgen gelte, realistisch weiter gedacht: Er konnte alle durch

34) Cod. Wien, Österr. Nationalbibl., Lat. 411.

35) Cod. Sankt Paul in Kärnten, Stiftsbibl., 7/1.

36) S. oben S. 244 f.

Herkunft und Alter beglaubigten kirchenrechtlichen Autoritäten meinen, wie sie sich darboten in der durch ihre offizielle Übergabe aus Rom und durch die Klarheit des Aufbaus besonders profilierten Dionysio-Hadriana, daneben aber auch in zahlreichen anderen Sammlungen des überkommenen Rechts. *Ut in aeclesiis libri canonici veraces habeantur*, so ließ es Karl der Große verkünden³⁷⁾, und diese seine Forderung an die Kirchen seines Reiches war bezüglich der wahren Kirchenrechtsbücher verständnisvoll weitsichtig im Plural, nicht im Singular gehalten.

Bunter noch wird das Bild der in der Karolingerzeit beachteten kirchenrechtlichen Autoritäten, wenn wir uns nunmehr den systematischen Sammlungen zuwenden. Ihr nach sachlichen Gesichtspunkten geordnetes Material bot den für die Praxis unschätzbaren Vorteil, in seiner Gesamtheit leicht überschaubar zu sein, so daß es der Benutzer für seine jeweiligen Zwecke rasch verwerten konnte; was wunder, daß systematische Sammlungen in einer so reformfreudigen, an den alten Rechtssätzen sich orientierenden Zeit verstärkte Beachtung fanden. Schon zu Lebzeiten Karls des Großen wurde der Dionysio-Hadriana ein Breviarium beigegeben, ein summarisches Inhaltsverzeichnis aller Kapitel der Sammlung, das es dem Leser ermöglichte, sich in kürzester Zeit einen Überblick über das Gesamtwerk zu verschaffen. Die älteste Überlieferung dieses Breviarium ad inquirendas sententias stammt vom Jahre 805 aus Burgund.³⁸⁾ Burgund mit seiner alten kanonistischen Tradition scheint überhaupt im Frühmittelalter ein für die Entstehung und Verbreitung systematischer Kirchenrechtssammlungen besonders günstiger Nährboden gewesen zu sein. Auf dieses Gebiet, speziell auf Lyon, konzentriert sich die Überlieferung der in 10 Büchern eingeteilten systematischen Hispana, die im Gegensatz zum Dionysio-Hadriana Breviarium den Text der Autoritäten in vollem Wortlaut wiedergibt. In Lyon ist auch die heute noch in über 50 Handschriften erhaltene Collectio Dacheriana entstanden, deren Stoff nur den besten Quellen entlehnt ist: der Dionysio-Hadriana und der (systematischen) Hispana. Boussard übertreibt etwas, wenn er pointiert formuliert, die Dacheriana sei »seit etwa 800 die Hauptquelle des kanonischen Rechts« gewesen;³⁹⁾ zu den ersten Sammlungen ihrer Zeit aber wird man sie zweifellos zählen müssen. Eine weitere systematische Collectio, die im 8. Jahrhundert weitgehend nach dem Vorbild der Vetus Gallica entworfene Herovalliana, hatte einen Schwerpunkt ihrer Rezeption in Flavigny-sur-Ozerain.⁴⁰⁾ Dagegen konnten sich zwei andere wichtige Collectiones canonum der systematischen Ordnung gegenüber Dacheriana, systematischer Hispana und Herovalliana im Burgund der Karolingerzeit offensichtlich nicht recht durchsetzen, die Concordia canonum des Cresconius und die

37) Capit. missorum, c. 1 (MG. Conc. I) S. 147.

38) Cod. Par. Lat. 11710.

39) J. BOUSSARD, Die Entstehung des Abendlandes (Kindlers Universitäts Bibliothek, München, Verona 1968) S. 153.

40) Codd. Par. Lat. 2123 und 3848 B.

Vetus Gallica. Erstere entfaltete ihre Hauptwirkung – das hat Raymund Kottje nachgewiesen⁴¹⁾ – in (Ober)italien, neben – wie hinzuzufügen ist – der Herovalliana und neben zahlreichen historisch geordneten Rechtssammlungen. Die einst um 600 in Lyon verfaßte Vetus Gallica gelangte wie die sehr zu beachtende Collectio Hibernensis vor allem in Nord(ost)frankreich und (Süd)deutschland zur Geltung, in jenen Gegenden also – wir erinnern uns –, in denen die Dionysio-Hadriana eine führende Rolle spielte, in denen aber zugleich auch viele andere alte Sammlungen der historischen Ordnung eine neue Blüte erlebten.

Systematische Collectiones canonum wie historisch geordnete – und damit endlich haben wir sie hinter uns, die *silvam ingentem et inextricabilem* der verschiedenartigsten Kirchenrechtswerke⁴²⁾ – waren gleichermaßen in fast allen Gebieten des Frankenreiches in großer Zahl verbreitet. Warum diese fast leidenschaftliche Rezeption des kanonischen Rechts in der Karolingerzeit, der sich erst im späten 9. Jahrhundert eine begrenzte Wiederaufnahme des römischen Rechts anschloß?⁴³⁾ Ein rein antiquarisches Interesse an den Sammlungen scheidet mit Sicherheit aus. Sie können auch nicht Produkte eines Wissenschafts- oder Schulbetriebs gewesen sein; denn dann müßte erst einmal der Beweis angetreten werden für die Behauptung, daß es überhaupt so etwas wie Rechtsschulen im damaligen Abendland gegeben habe mit Kirchenrecht als einer festen Disziplin.⁴⁴⁾ Nein: Wir müssen uns die Fülle der Sammlungen aus einem ganz praktischen Bedürfnis heraus erwachsen denken: Jeder Bischof, jeder Abt, eben jeder Geistliche, der mit kirchlicher Verwaltung, Rechtsprechung und Seelsorge betraut war, brauchte die Kanones im täglichen Dienst für Gott, an der Kirche, am Menschen. Und er konnte sich nicht einfach auf einen schlechthin gültigen C.i.c. stützen oder einen Einheitscodex von der Zentrale anfordern; er griff zu dem, was seine Bibliothek ihm bot, was er im Verkehr mit anderen kennenlernte und erwerben konnte – immer befriedigten ihn ja die Sammlungen mit einem festen Kern alter Autoritäten, mögen auch Zusammenstellung und Auswahl

41) R. KOTTJE, Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit, in: ZKG. 76 (1965) S. 339.

42) Das Bild des Waldes scheint eine im Mittelalter beliebte Metapher für die unübersehbar große Zahl der Kanones gewesen zu sein. Wenn schon im 7. Jahrhundert in Irland *de ingenti silva scriptorum* geklagt wird, so meint der Verfasser der Collectio Hibernensis (ed. H. WASSERSCHLEBEN, Die irische Kanonensammlung, Leipzig 21885, S. 1) aber die endlos scheinende Fülle von Synodalbeschlüssen, die *inextricabilis silva* im bekannten Wort Stephans von Tournai († 1203) (MIGNE, PL. 211, Sp. 517 B) dagegen bezieht sich bezeichnenderweise auf die wachsende Menge der Dekretalen.

43) Vgl. C. G. MOR, La recezione del diritto romano nelle collezioni canoniche dei secoli IX–XI in Italia e oltr'Alpe, in: Acta congressus iuridici internationalis. VII saeculo a decretalibus Gregorii IX et XIV a Codice Iustiniano promulgatis. Romae 12–17 Novembris 1934, II (Rom 1935) S. 281–302.

44) Darüber ausführlich H. ZIMMERMANN, Römische und kanonische Rechtskenntnis und Rechtsschulung im früheren Mittelalter, in: Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 19 (La scuola nell'Occidente latino dell'alto medioevo 2) (Spoleto 1972) S. 767–94.

der Einzelteile verschieden, der Wortlaut nicht immer gleich gewesen sein. Gab ihm das eine Buch etwa Auskunft über aktuelle Fragen der Bußdisziplin, so konnte er aus einem anderen vielleicht bessere Belehrung über strittige Eheprobleme beziehen. Einen derart niedrigen Bildungsstand, der Schwierigkeiten bei der lateinischen Lektüre befürchten ließe, wird man bei höheren karolingischen Geistlichen, anders als bei weltlichen Grundherren und Richtern, wohl ausschließen dürfen. Was eher verdroß, war die Vielzahl der Bücher, aus der man das Material mühsam zusammentragen mußte, und die Divergenz der überlieferten Meinungen. Es blieb oft – dem heutigen Juristen gewiß sehr suspekt – der Augenblickssituation oder dem Gewissensentscheid des einzelnen überlassen, welche Norm nun zum Zuge kam. Daß es eben die *confusio librorum* war, die zur Abfassung neuer systematischer Sammlungen führte, bestätigen uns zahlreiche Autoren im Vorwort ihrer Werke ausdrücklich, und zwar durchgehend vom 7. bis zum 12. Jahrhundert; ich denke nur an den Verfasser der alten irischen Kanonessammlung oder des *Quadripartitus*, an den (wie eh und je anonymen) Pseudoisidor, an Regino von Prüm, Abbo von Fleury, Burchard von Worms, Ivo von Chartres. Nicht selten wird als der eigentliche Urheber der Kompilationen der vorgesetzte Bischof genannt – wenn er sich nicht selbst ans Werk machte, alles Beweise dafür, daß vornehmlich für die administrative, jurisdiktionelle und seelsorgerische Praxis gearbeitet wurde.

Und natürlich benötigte man die Rechtsbücher auch – nach Vorschrift der alten Synodalordines⁴⁵⁾ – auf den Reichskonzilen und Diözesansynoden. Es mag auf den ersten Blick merkwürdig erscheinen, daß in die Beschlüsse der unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen abgehaltenen Reichskonzile ältere Autoritäten dem Wortlaut nach ausschließlich aus historisch geordneten Sammlungen übernommen sind. Daraus den naheliegenden Schluß zu ziehen, systematische Rechtswerke seien auf fränkischen Konzilen nie benutzt worden oder gar geächtet gewesen, wäre freilich voreilig. Einige aus älteren Quellen kopierte Kanones des Concilium Rispacense vom Jahre 800 z. B. weisen nach Provenienz und Anordnung eindeutig auf die systematische *Vetus Gallica* als Vorlage, der Text selbst aber ist der *Dionysio-Hadriana* entlehnt. Oder manche frühmittelalterliche Kanonisten: Sie lassen sich von der systematischen Quelle über verschiedene Themen belehren und zur Lektüre bestimmter Kanones anregen, die sie dann aber nicht in der vorgefundenen Version zitieren, sondern in einer zweiten Vorlage, einer Kanonessammlung der historischen Ordnung, nachschlagen und von dort exzerpieren.⁴⁶⁾ Auch auf merowingischen und karolingischen Konzilen konnten die Teilnehmer meist mehrere Rechtsbücher konsultieren. Ganz offensichtlich hatte sich dabei die Überzeugung durchgesetzt, daß historisch geordnete Sammlungen, die ja die einzelnen Konzile und Dekretalen als geschlossene Einheit tradierten, die Rechtssätze in

45) Vgl. *Ordo de celebrando concilio*, ed. Ch. MUNIER, in: *Revue des sciences religieuses* 37 (1963) S. 267.

46) So nachzuweisen z. B. bei den Verfassern der *Collectiones Bernensis* und *Bonaevallensis prima*.

ursprünglicherer Form bewahrt haben mußten als systematische *Collectiones*, in denen nur Teile des jeweiligen Ganzen und dazu noch an verschiedene Orte verstreut exzerpiert waren. Das wäre logisch gedacht, ein Ausdruck – wie ich meine – des auch anderweitig zu beobachtenden karolingischen »Rationalismus«: Man bediente sich der systematischen Rechtssammlung als praktisches Hilfsmittel zum raschen und vollständigen Auffinden bestimmter Rechtsinhalte und, damit verbunden, der sie behandelnden Quellenstellen. Durch die Inskription über die Herkunft der Normen belehrt, versicherte man sich dann leicht des Textes der Autoritäten aus einer historisch geordneten Sammlung als derjenigen Quelle, die dem gesuchten authentischen Text nach menschlichem Ermessen näher kommen mußte, ein einfaches, aber durchaus überzeugendes Verfahren, auf das große Kanonisten des Hochmittelalters (nicht immer zum Vorteil für die Textqualität der von ihnen rezipierten Autoritäten) seltsamerweise glaubten verzichten zu können.

III

Nach dem Ganzen nun zu den Teilen, nach den Sammlungen zu einzelnen Rechtsnormen:

Der in der Karolingerzeit verstärkt wachgewordene Sinn für kirchenrechtliche Autoritäten: Wandte er sich – dies sei zum Schluß gefragt – allen Sätzen des überkommenen Rechts in gleicher Weise zu, oder distinguierte man zwischen »höheren« und »niederen« Normen? Selbstverständlich – an der obersten Verbindlichkeit der Heiligen Schrift zweifelte niemand; ihr zur Seite standen in hohem Ansehen die Beschlüsse der alten griechischen Konzile, besonders des Nikänum, auch im *Liber Diurnus* eigens gewürdigt,⁴⁷⁾ die päpstlichen Verlautbarungen und die Äußerungen der Kirchenväter. So hatte es sich eingebürgert, war es von Jahrhundert zu Jahrhundert als eine Art Glaubensgut weitertradiert worden, ohne einen offiziell vorgeschriebenen Autoritätenindex und ohne die Hilfe einer kirchlichen Rechtswissenschaft, für die sich noch in der Karolingerzeit nur ganz bescheidene Anfänge erkennen lassen.⁴⁸⁾ Ihr unbeholfenes Bemühen verrät etwa die einer Sonderrezension der *Dionysio-Hadriana* eigene *Praefatio* mit Auszügen aus *Isidors Etymologien* über die ersten 4 allgemeinen Konzile, mit mehreren Konzils- und Dekretalenlisten, zusammengestellt nach verschiedenen Sammlungen, von denen bisher die *Dionysio-Hadriana* und die *Vetus Gallica* als Vorlagen ausgemacht werden konnten. Diese knappe Kompilation von Summarien, die nach Emil Seckel mit ihrer kanonistischen Gelehrsamkeit wenigstens zu »Ansätze(n) einer Lehre von den Rechtsquellen gelangt«,⁴⁹⁾ entbehrt jeder eigenen Stellungnahme des Verfassers; sie

47) *Liber Diurnus Romanorum Pontificum*, ed. H. FOERSTER (Bern 1958) S. 150 ff.

48) Vgl. H. FUHRMANN, *Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft*, in: *Vorträge und Forschungen 17* (Investiturstreit und Reichsverfassung) (Sigmaringen 1973) S. 181 ff.

49) E. SECKEL, *Die erste Zeile Pseudoisidors, die Hadriana-Rezension In nomine domini incipit*

redet allein durch die nüchterne Aufzählung von Namen, spricht also eine reichlich trockene Sprache. Und doch erfordert sie unsere ganze Aufmerksamkeit als ein Werk, das keine mehr oder weniger unbedeutende lokale Privatarbeit darstellt, sondern – zumindest teilweise und in der vorliegenden Kombination – mit größter Wahrscheinlichkeit aus dem Kreis der Reformer am Hofe Karls des Großen hervorgegangen ist.⁵⁰⁾ In dieser Präfatio sind – das ist das Wesentliche – die gallischen Reichs- und Teilsynoden neben die Generalkonzile des Ostens und die Schreiben der Päpste gestellt, partikuläre Satzungen erscheinen gleichberechtigt neben dem universalen Kirchenrecht. Fassen wir hier die offizielle Einstellung der Reformer um Karl den Großen, eine allen kirchlichen Autoritäten in gleicher Weise gerecht werdende Haltung, aus der heraus auch die oben festgestellte Heranziehung der stark mit partikularem Kirchenrecht durchsetzten *Vetus Gallica* am karolingischen Königshof ihre einfache Erklärung fände?

Wer die Beschlüsse der karolingischen Reichskonzile unter Pippin dem Jüngeren, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen liest, wird anderer Meinung sein. Reichlich sind dort Auszüge aus alten Autoritäten aufgenommen; nur ein einziges Mal aber werden auf dem Konzil von Arles (a. 813) Kanones einer merowingischen Teilsynode zitiert, während man dem Text älterer griechischer Konzile des öfteren begegnet und vor allem Kirchenväter wie Augustinus, Hieronymus und Gregor der Große ausgiebig exzerpiert sind. Wie ich schon in meinem Buch »Kirchenrecht und Reform im Frankenreich« ausführte,⁵¹⁾ wird man bei einem Zeitraum von rund 100 Jahren nicht mehr von einer rein zufällig sich ergebenden Kontinuität in der sachlichen Auswahl sprechen können. Hier waltet vielmehr Methode: Die partikulären gallischen Synoden der Merowingerzeit bleiben auf den karolingischen Reichskonzilen gezielt unbeachtet gegenüber den bedeutenden Generalkonzilen des Ostens, den Dekretalen und den Schriften der Kirchenväter, die alte Tradition mit hoher Autorität vereinigten. Erst unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen änderte sich die Einstellung zum überkommenen Recht grundlegend. Jetzt griff man auch auf karolingischen Konzilen (z. B. Meaux-Paris 845–846, Mainz 847 und 888) Kanones merowingischer Synoden auf und inserierte sie in den Text der neugefaßten Beschlüsse, so wie sich ja auch die nunmehr immer stärker aufkommenden systematischen Sammlungen wie ganz selbstverständlich des partikulären Kirchenrechts bedienten.

Wir stehen vor einer ähnlichen Aporie wie bei den Sammlungen: zur gleichen Zeit, als unter den ersten Karolingern die Kirchenreform sich voll entfaltete, wird auf Konzilen der authentische Text historisch geordneter Sammlungen bevorzugt, das universale

praefatio libri huius und die Geschichte der Invokationen in den Rechtsquellen. Aus dem Nachlaß mit Ergänzungen hg. von H. FUHRMANN (SB. Berlin, Klasse für Philosophie, Geschichte, Staats-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Jg. 1959, Nr. 4, Berlin 1959) S. 28.

50) ZRG. Kan. Abt. 55 (1969) S. 49 ff.

51) Kirchenrecht und Reform im Frankenreich (wie oben S. 237 Anm. *) S. 102 f.

alte Kirchenrecht gegenüber jüngeren Regionalbestimmungen besonders herausgestellt. Daneben aber registriert man in derselben Epoche, und zwar auch am Königshof, die Herstellung, Benutzung, Verbreitung und damit Wertschätzung systematischer Werke, die Anerkennung zugleich des partikularen Rechts sogar in eigenen Autoritätenreihen: ein deutlich sich abzeichnender Widerspruch, der sich m. E. nur aus einem Widerstreit der Meinungen, einer gegensätzlichen Einstellung zum überlieferten Recht, zur Rechtsgeltung der verschiedenen Autoritäten innerhalb dieser Reformkreise selbst, und zwar bis in die karolingische Führungsschicht hinein, erklären läßt: Die einen, nennen wir sie Zentralisten oder Puristen, waren vor allem auf eine Vereinheitlichung der oft divergierenden Rechtsnormen aus, entschlossen, nur das Wesentliche und zweifelsfrei Beglaubigte der Tradition zu favorisieren. Sie suchten die Dionysio-Hadriana zum weithin verbreiteten Codex canonum im Frankenreich zu machen in dem sicheren Bewußtsein, in ihr den durch päpstliches Plazet gesicherten Text der alten Autoritäten zu propagieren.

Solange die Führung des Gesamtreichs intakt war, unter Karl dem Großen und noch unter seinem Sohn, scheinen diesen Einheits- und Nivellierungsbestrebungen, nicht zuletzt dank staatlicher Unterstützung, einige Erfolge, wenn auch begrenzte, beschieden gewesen zu sein. Wirklich durchsetzen aber in der Praxis konnten sie sich selbst auf dem Höhepunkt der karolingischen Reform nicht, und sie verloren immer mehr an Bedeutung, je schwächer sich die Zentralgewalten der Teilreiche im Laufe des 9. Jahrhunderts zeigten. Das Kirchenrecht blieb mit lokalen Unterschieden in erstaunlicher Breite bewahrt und im kirchlichen Leben benutzt: ein Sieg jener anderen Auffassung vom Recht, mit der die Praxis aus nüchternen Nützlichkeitsabwägungen schon immer weitgehend konform ging, daß universales und partikulares Recht unter bestimmten Voraussetzungen in gleicher Weise für gut und richtig zu erachten sei.

IV

Seinen Widerhall findet der von uns aus Textanalysen erschlossene Antagonismus um Geltungsgrund, Funktionsbereich und Rechtsqualität kirchenrechtlicher Autoritäten in der Karolingerzeit in den Stimmen von Zeitgenossen, die sich unversehens in den Streit der Meinungen verstrickt oder mit der aus ihm resultierenden Problematik konfrontiert sahen und uns davon berichten.

Bischof Agobard von Lyon († 840) – um zunächst ein bekannteres Beispiel vorzuführen – wendet sich entschieden gegen jene, *qui Gallicanos canones aut aliarum regionum putent non recipiendos.*⁵²⁾ Seine Begründung ist lesenswert; sie stützt sich auf zwei Argumente: 1. Viele Bestimmungen suche man in den Generalkonzilien vergeblich; in

52) Ep. Nr. 5, c. 20 (MG. Epp. V, S. 174 Z. 30 f.).

einem solchen Notfall sei es aber besser, der Autorität der Provinzialsynoden zu folgen als sich nur von seiner eigenen Meinung leiten zu lassen, zumal 2. die Generalkonzile ja selbst vorschrieben, im Jahr sollten zwei Provinzialsynoden stattfinden, ihre Existenz und damit auch ihre Beschlüsse durch die allgemeinen Konzile also ausdrücklich gerechtfertigt seien. – Eine konsequente Beweisführung, Gedanken, von denen Agobard – in Rechtfertigung regionaler Tradition gegenüber römischen Neuerern – offenbar vollkommen durchdrungen war, denn er legt sie im Abstand nur weniger Jahre zweimal ausführlich in seinen Werken dar,⁵³⁾ Gedanken, die auch besonders deshalb Beachtung verdienen, weil sie als bündige Äußerungen zum Thema meines Wissens im ersten karolingischen Jahrhundert völlig singulär dastehen – mit einer einzigen Ausnahme: Auch der um 800 in Lyon arbeitende Verfasser der Dacheriana – wir hörten schon von dieser bedeutendsten systematischen Sammlung der Karolingerzeit – rechtfertigt die Vielfalt der von ihm rezipierten Autoritäten mit den gleichen Argumenten, ja weitgehend mit den gleichen Worten.⁵⁴⁾ Und dieser Verfasser der Dacheriana war – wie ich glaube, nachweisen zu können – eben: Agobard von Lyon.⁵⁵⁾

Eine Nachwirkung Agobardscher Gedankengänge verrät erst wieder die Konzilsauffassung Hinkmars von Reims († 882): Aus seinem lebenslangen Bemühen heraus, die Stellung des Metropoliten (d. h. seine eigene) zu stärken, beruft er sich auf die bislang wenig aufgefallene Definition des Konzils von Antiochien, nach der für die Konstituierung einer *synodus perfecta* die Teilnahme des Metropoliten genüge.⁵⁶⁾ Nicht der König – die Schwäche der Zentralgewalten war damals augenscheinlich –, nicht der

53) Agobard von Lyon, Ep. Nr. 3, c. 12 (ca. a. 817) (MG. Epp. V, S. 163 Z. 23–25): ... *pro causis necessariis, quarum definitiones in illis generalibus (conciliis) non inveniuntur, fides sit eis adhibenda religione debita; et melius sit unicuique eorum sequi auctoritatem, quam proprium sensum.* – Ep. Nr. 5, c. 20 (nach Nov. 823) (MG. Epp. V, S. 174 Z. 42 – S. 175 Z. 4): ... *illa quam maxime auctoritate fulcitur, quia bina per annos singulos concilia fieri et Romani pontifices decreverunt et magna concilia sollicitate commendarunt. Rectius profecto facere videtur, qui, ubicumque magnarum synodorum statuta deficiunt, propter insuetas emergentes causas antiquorum statuta, quae merito reprehendenda non sunt, sequenda deliberat, quam qui ea quae ipse sentit eorum sensibus anteposit.*

54) Vorwort der Dacheriana (ed. L. D'ACHERY, *Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum qui in Galliae Bibliothecis delituerant*, neu hg. von L.-F.-J. DE LA BARRE, I, Paris 1723, S. 512): ... *in quibuscumque rebus generalium Conciliorum auctoritatem non habemus, magis earum Synodorum quae per singulas provincias factae sunt, quam proprium nostrum sequendum sensum. Denique ipsa sacra et generalia Canonum decreta praecipunt, ut bis in anno per singulas provincias Episcoporum celebretur Concilium, et plenariam Synodum dicunt esse ubi cum suis dioeceseis Metropolitanus fuerit Episcopus. Cum ergo ita specialia Concilia ex generalium auctoritate fiant, constat nullum posse de eorum aliquid improbare statutis ...*

55) Auf Agobard als wahrscheinlichen Autor der *Collectio Dacheriana* werde ich an anderem Ort ausführlicher zurückkommen.

56) *Perfectum vero concilium illud est ubi interfuerit metropolitanus antistes* (ed. C. H. TURNER, *Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima* II,2, Oxford 1913, S. 283).

Papst (auch hier Anklänge an Ausführungen Agobards gegen die *neuterici Romani*), sondern das Zusammenwirken von Metropolit und Suffraganen legitimiere die »vollkommene Synode«, das *concilium perfectum*, dessen Beschlüssen in den Fällen, da die Gesetzgebung der Generalkonzile nicht hinreichend informiere, als ergänzende Bestimmungen eine gleich große Autorität zukomme.⁵⁷⁾

Papst Nikolaus I. (858–867) sieht sich – wohl wegen Vorbehalten westfränkischer Bischöfe gegenüber den pseudoisidorischen Dekretalen – eigens zu der Klarstellung veranlaßt, »die Erlasse der römischen Bischöfe seien anzunehmen, auch wenn sie nicht im Codex canonum (also wohl der Dionysio-Hadriana) eingeordnet sind.«⁵⁸⁾ Und noch Regino von Prüm im 10. Jahrhundert hält es für angebracht, seinen Entschluß, Kanones regionaler Kirchenversammlungen in sein umfassendes Enchiridion einzureihen, ausdrücklich zu verteidigen unter Verweis auf die notwendige Ergänzungsfunktion der »modernen« Satzungen gegenüber den keineswegs für alle Fälle ausreichenden alten Beschlüssen und – das ist eine neue Wendung – unter Betonung der zu wahrenen Vielgestalt der Tradition.⁵⁹⁾ Resignation freilich spricht aus seinen Worten, er überlasse es dem Leser, *quid potissimum eligere ac approbare malit*.⁶⁰⁾ Derartige Freiheiten öffneten der subjektiven Rechtsauslegung natürlich Tür und Tor und trugen bei sich widersprechenden Bestimmungen ebensowenig zur Klärung der Rechtslage bei wie der oft zitierte, aber sehr im allgemeinen bleibende frühmittelalterliche (wohl kaum isidorische) Satz, nach dem derjenige recht haben solle, *cuius antiquior aut potior extat auctoritas*.⁶¹⁾ Denn wer das ältere Recht auf seiner Seite wußte, der war damals meist von vornherein im Vorteil; das *aut potior* bot nun die Möglichkeit, auch jüngere Autoritäten schwerer zu gewichten: die Lösung strittiger Prioritätsfragen dürfte oft ferner- als nähergerückt sein. Zumal wenn man bedenkt, wie respektlos manche frühmittelalterliche Kanonisten mit dem Wortlaut der Tradition umgingen. Die Verfasser der Hibernensis und der Herovalliana etwa, vor der Fülle und Verschiedenheit des überkommenen Materials stehend, kürzten rigoros, fügten eigenes hinzu, zitierten vieles nur dem Sinn nach, versahen diese Machwerke mit – zum Teil falschen – Inskriptionen, nur damit sie ohne Autoritätenausweis nicht geringerer Beachtung anheimfielen: eine ungezwungene, für-

57) Hinkmar von Reims, *De ecclesiis et capellis*, ed. W. GUNDLACH, in: ZKG. 10 (1889) S. 104 f. Zur bisher ungenügend untersuchten Konzilsauffassung Hinkmars von Reims und seiner Zeit jetzt G. SCHMITZ, *Das Konzil von Trosly (909)* (Diss. Ms. Tübingen 1976) S. 39 ff.

58) JE. 2785.

59) Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, ed. WASSER-SCHLEBEN (Leipzig 1840) Praefatio, S. 2.

60) Ebenda, S. 2.

61) Schluß des unter dem Namen Isidors überlieferten Schreibens an Massona von Mérida (MIGNE, PL. 83, Sp. 901 D–902 A). Die Literatur ist zitiert bei FUHRMANN (wie oben Anm. 48) S. 178 Anm. 9. Zur Überlieferung des Briefes vgl. Kirchenrecht und Reform im Frankenreich (wie oben S. 237 Anm. *) S. 227 f. Anm. 62.

wahr stolze Haltung dem gesetzten Recht gegenüber, der es mehr auf die persönlichen Erfordernisse der Gegenwart als auf Pietät gegenüber der Vergangenheit ankam.

In der Zukunft aber richteten solch unkontrollierte Produkte nur noch größere Rechtsverwirrung an, und so wird man es als ein wesentliches Verdienst der karolingischen Reformbestrebungen bezeichnen dürfen, den Blick wieder auf authentische Texte gelenkt zu haben. Das war ein gewichtiger Anspruch, der sich voll erst im Hochmittelalter durchsetzen sollte, als auch die Kanonisten, geschult an der scholastischen Methode feinen Distinguierens, die gesamte Überlieferung kritisch in den Griff zu bekommen suchten, und ein genauer Vergleich des Inhalts und des Wortlauts das Gültige der Tradition vom Akzidentiellen schied. Diese Tradition aber war – anders als es manche karolingischen Puristen gewollt hatten – nicht in einer einzigen authentischen Sammlung überkommen, nicht ins Korsett weniger auserwählter Autoritäten gezwängt. Die kirchliche Praxis hatte bis ins Hochmittelalter ein breites Spektrum von Kirchenrechtsautoritäten bewahrt; historisch geordnete Sammlungen wie systematische, universales Recht der ökumenischen Konzile, der Kirchenväter, der Päpste und partikulares Recht gallischer, germanischer, spanischer, italienischer und angelsächsisch-irischer Synoden, und all dieser Rechtsformen und Rechtsbestimmungen hat sich auch Gratian bedient, als er seine epochale *Concordia discordantium canonum* schuf, und ihnen so die Nachwirkung gesichert bis in unser Jahrhundert. Es war erst Gratians Werk, das zur allein anerkannten authentischen Sammlung des älteren Kirchenrechts emporstieg; abrupt, fast unheimlich brüsk endet damit das Interesse an sämtlichen bisher geschätzten Sammlungen der historischen wie der systematischen Ordnung.

Zugleich sollte im Hochmittelalter – und damit sei auf den Anfang unserer Ausführungen zurückgelenkt – die vom Beginn der fränkischen Kirche an zu beobachtende kirchenrechtliche Bezogenheit auf Rom, die vor allem in wirklichen und fiktiven Rückgriffen auf kanonische Texte römischer Provenienz, in der schon gelegentlichen Anerkennung eines päpstlichen Legitimationsrechts auch für Provinzialsynoden und ihre Beschlüsse und in Anfragen um kirchenrechtliche Auskunft und Belehrung beim Papst als der höchsten kirchlichen Autorität sichtbar wurde und nach der die von Stutz und Feine vertretene These eines »germanisch geprägten Kirchenrechts« in dieser Zeit zu einseitig erscheint, zugleich sollte die Bedeutung Roms in der veränderten politischen und kirchlichen Situation und der gewandelten religiösen und geistigen Atmosphäre des 11. und 12. Jahrhunderts auch im rechtlichen Bereich eine unerhörte Steigerung erfahren: Rom wird immer mehr zur alleinigen Instanz, zu der Autorität schlechthin, von deren Urteil es abhängt, was in der Kirche Rechtens ist und was nicht, eine uns heute geläufige Vorstellung, deren historische Wurzeln zurückreichen bis in früheste christliche Zeit.